Ubl. Ko 359 a
Einstellung weil
Hs. Eng.
V. 6. 37
Hg Steinbach

No: 9. Nach dieser Constitution, sind die Verlöb, niß u. Ehe-Sachen nach zu entscheiden.

Libb. juris
~~2 G~~ 41. IV 4to

Johann: Andr: Wiese.
ao
1708.

1738

H. H.

1. Halberstädtische Landtags Ordnung d: ao 1652.
2. Ordnung wegen der in Berlin angesetzten Ober Appellation Gerichts. d: ao 1702.
3. Landes Gerichts Ordnung. d: ao 1690.
4. Special Constitution wie sich die Advocati Halten sollen.
5. Taxa der Landtags Sporteln.
6. Special Ordnung wie mit der Execution soll gefaßt werden.
7. Constitution wegen der Zinsen.
8. Constitution wie die Landräthe bey der Execution sich verhalten sollen.
9. Constitution wegen Verlöbniß in Ehe Sachen.
10. Extract aus der Constitution wegen Verlöbniß in Ehe Sach.
11. Halberstadtisches Consistorium.
12. Recessus Ihr: Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit der Halberstadtischen Stande d: 1650.

A.

Appellation von Unter Gerichte ad Regimen. - - - pag: 35.
Termini in Appellationis instantia - - - - - - - " — " 64.
Justificatio in Appell: instantia. - - - - - " — " 65.
Appellatio an Ihro Kayserl. Maj. - - - - " — " 72.
Arresten. - - - - - - - " — " 94.
Audientien. - - - - - - - " — " 39.

C.

Citatio. - - - - - - - " — 46.
Competentia fori. - - - - - " — 30.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-727881-p0004-7

E.

Exceptiones dilatoria – – – – – – pag: 59.
Excepl: peremtoria. – – – – – – – " — 60.
Executio qvomodo facienda. – – – – " — 73.
Expensarum liquidatio . – – – – " — 78.

G.

Gütliche Handlung. – – – – – – – pag. 37.
Worin sich die gütliche Handlung schließlich. – – — 39.

I.

Instrumentum falsum. — — — — — — pag. 52.
Iuridica. — — — — — — — — " — 43.
Iuramentum calumniæ. — — — — — — " — 26.
Iuramentorum præstatio. — — — — — — " — 49.
Iuramenti delatio quomodo facienda. — — — — " — 53.
Introitulatio. — — — — — — — — " — 69.
Intervenkio. — — — — — — — — " — 62.

L.

Litis contestatio — — — — — — — pag. 47.
Litis contestationi affirmativa & excep: peremtoriæ debent adjungi. — 49.
Leuterung. — — — — — — — " — 70.
Iustificatio Leuterationis. — — — — — " — 71.
Litis contestatio quomodo facienda. — — — — " — 85.
Litis denunciatio. — — — — — — " — 62.
Libellus. — — — — — — — " — 40.

Seiner Königl. Majestät in Preussen/ etc.

Allergnädigste

INTERIMS Verordnung

Wegen dem

in Berlin angerichteten

Ober-APPELLATIONS-Gerichte/

Wie solches

auff SPECIAL Befehl

Im Fürstenthum Halberstadt zu Jedermans Wissenschafft publiciret und zum Druck befördert worden/ 1704.

Gedruckt in Halberstadt
bey dem Königl. Preußischen Hoff-Buchdrucker/
Johann Erasmus Hynitzsch.

Des Allerdurch-

lauchtigsten / Groß-

mächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn

FRIEDERICHS/

Königs in Preussen/ Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürsten / *Souverainen* Printzen von Oranien/zu Magdebnrg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schle-

 sien

sien und zu Crossen Hertzogs / Burggraffens zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin / Grafen zu Hohen-Zollern / der Marck und Ravensberg / Lingen / Moers / Bühren und Lehrdam / Marquisen zu der Vehre und Vlißingen / Herrn zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow / auch Arlay und Breda / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn.

Wir Stadthalter Würckliche Geheimbde Etats- und Krieges-Raht / und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Præsident und Räthe ꝛc. Uhrkunden hiermit / nachdem allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät unterm 28sten Nov. 1703. allergnädigst rescribiret / daß nachdem Sie das Ober-Appellations

Ge-

Gerichte vollkommen eingerichtet / und zu solchem Ende einen Præsidem samt sechs Assessoren und zwey Secretarien und einen Cantzelisten allergnädigst bestellet / nöthig seyn würde / daß biß hiernechst eine ausführliche Procels-Ordnung abgefasset und heraus gegeben were / eine Interims-Verordnung publiciret werde / daß Wir solcher allergnädigsten Verordnung zu Folge / auf Special-Allergnädigsten Befehl nachfolgendes Interims Weise hiermit verordnen.

1. Daß ratione fatalium ein jeder Appellans á die interpositæ Appellationis innerhalb zwey Monathen / umb Erkennung der Appellation bey hiesigem Ober-Appellations-Gerichte oder Tribunal anhalten / und zu dem Ende sein Supplicatum cum Documento rite interpositæ Appellationis & Libello

bello gravaminum bey dem dazu verordneten Protonotario aut Secretario in der Verichts-Stube um solches dem Præsidi und Räthen vorzulegen eingeben/ auch von der Zeit da die Processus (nemlich Citatio, Inhibitio & Compulsoriales) per Decretum erkandt worden/ solche â die Decreti innerhalb 3. Monathen nicht nur ausgelöset/ sondern auch insinuiret/ und hier in Judicio ad qvod cum Documento factæ insinuationis & Justificatione Gravaminum (wofern er nicht ad acta priora submittiren will/) reproduciret werden müssen.

2. Daß der Appellans intra 36. dies à tempore latæ sententiæ die Acta prioris instantiæ reqviriren / und sich ad præstandum Juramentum de non frivole Appellando (wann er solches

mit

mit gutem Gewissen thun kan/) offeriren/ auch wenn die Appellation angenommen ist / solch Juramentum Persöhnlich nebst seinem Advocato coram Judice à qvo vor reproduction der Processe würcklich ablegen solle.

3. Daß weilen die causæ und summæ Appellabiles nach einer jeden Provintz Privilegien, so Sie in Ansehen der Judiciorum Imperii bißhero gehabt/ unterschiedlich seynd/ ein jedes Provincial Collegium die darüber Habende Concessiones, wie auch was etwa eine oder andere ratione formalium besonders haben möchte/ förderlichst einsendē/ auch ihren Advocatis anbefehlē solle/ in Fällen/ da etwa die Statuta Provinciæ à jure communi discrepiren, solches allemahl in Processu mit vorzustellen/

stellen / damit man in Judicando sich darnach richten könne.

4. Daß der Appellans bey reproduction der Processuum und der Appellatus bey Einbringung seiner Exception-Schrifft einen Mandatarium ad totam causam, und zwar einen Mandatarium aus denen bey diesem Iudicio bestelleten Advocatis Ordinariis und zwar sub potestate substituendi constituiren solle.

5. Daß die Termini der Schrifft-Wechselung ad excipiendum, replicandum von drey Monathen zu drey Monathen lauffen sollen.

6. Daß alle Producenda von einen Ober-Appellations-Berichts Advocato unterschrieben und in Duplo eingebracht werden sollen/nemlich ein Exemplar ad acta das andere dem Gegentheil zu cõmuniciren. 7. Daß

7. Daß neben denen causis appellationum auch in casu Denegatæ vel protractæ Justitiæ (wann davon Beweiß begebracht wird) dieses Judicii Jurisdiction fundiret seyn solle.

Und weilen auff Unsere beschehene Anfragen über ein und andern Punct unterm 10ten Martii a. c. eine solche Declaration eingelauffen / wie solche hiernach stehet.

1. Anlangend die bißhero in gewissen causis an stat der Appellation dort üblich gewesenen Ober-Leuteration, deshalben sol Er in gemeldten causis, so infra summam appellabilem (wie selbige in Fürstenthum Halberstadt herkommens ist) bestehen / beym alten dort üblichen Stylo verbleiben.

2. Ob aber in causis summam appellabilem concernentibus die Ober-

Leuterationes zugelassen seyn sollen? wollen wir Uns hiernechst allergnädigst erklähren und eine beständige feste Verordnung ertheilen.

3. Was die an Euch den 7. Novembr. 1685. ergangene Verordnung/ Krafft welcher Ihr Euch interposita Appellatione bemühen sollet/ caulam Appellandi zu heben betrifft/ solche finden Wir nunmehr/ da das Ober-Appellantion-Gerichte in Unsern eigenen Landen aufgerichtet ist/ nicht nöthig: Derowegen die ratio movens gemeldter Verordnung/ daß nemlich dadurch Weitläufftigkeit und Kosten verhütet werden solten/ itzo gantz cessiret.

4. Wegen der Fatalien muß es bey dem 2. Monathlichē Termino introducendæ Appellationis (welcher in der weite entlegenen Provincien auff 3. Mo-

Monathe extendiret ist) im Fürstenthum Halberstadt verbleiben/ Und weil in übrigen §. 1. Unsere Interims-Verordnung ratione insinuationis & reproductionis Processuum klare Masse und Ziel giebet/ und eine gewisse Zeit dazu setzet / als hat es auch dabey sein Bewenden/ und verstehet sich von sich selbst/daß sothaner Terminus sub pœna desertionis præfigiret sey / Jedoch erklären Wir gedachte Verordnung allergnädigst dahin/daß â tempore interpositæ *A*ppellationis das Judicium â qvo mit Execution der Sententz, biß 4. Monath verflossen seyn/ anstehen/und ihr solche Fatalia nicht coarctiren/sondern stricte observiren sollet; Wañ aber nach Verfliessung besagter 4. oder aufs längste 5. Monate/ Appellant die Processus nicht insinuirte, noch die

prorogationem fatalium docirte, so mag auff des Regentheils Anhalten/ zwar mit der Execution verfahren werden / aber die cognition so wohl qvoad Materialia als formalia bleibt nichts desto weniger allemahl bey dem Ober-Appellation-Gerichte / welches allein über die qvæstion ob Appellatio deserta oder non deserta sey ? rechtlich erkennen soll und wird.

5. Von denen Interlocutoriis, so nicht vim definitivam haben/ soll keine Appellation angenommen werden/ in dubiis aber ist derselben allemahl in qvantum de Jure zu deferiren.

6. Die Intermissio reqvisitionis Actorum intra trigesimum diem ziehet zwar die desertionem Appellationis

nis unstreitig nach sich / Wir wollen aber daß die cognitio darüber Unsern Ober-Appellations-Tribunal und nicht dem Judicio â qvo zustehen solle / jedoch wenn die Fatalia notorie versäumet seyn / soll inzwischen biß darüber erkand worden / die Execution nicht auffgehalten werden.

7. Was Ihr sonst von denen dortigen Statutis und Observantia Juris saxonici schreibet / das habt Ihr der bereits ergangenen Interims-Verordnung zu Folge denen Advocatis eures Ohrts fest einzubinden / und ernstlich zu befehlen / wie Ihr denn auch gemeldter Verordnung gemäß / die Halberstädtische Cantzeley-Ordnung und was Ihr sonst ratione formalium, in Ansehung der Appellationum ad

Ju-

Judicia Imperii bißhero absonderlich gehabt förderlichst Puncts-Weise an hiesiges Ober-Appellations-Gerichte einzusenden habt / damit dasselbe sich in denen Stücken so in Unserer Interims-Verordnung noch nicht enthalten / oder in dieser Declaration nicht limitiret seyn / auch darnach richten möge.

8. Der §. 7. Unserer Interims-Verordnung hat die Meynung nicht / daß auff alle Querelas super denegata vel protracta Justitia die causæ ohne Unterscheid avociret werden sollen / sondern ziehlet nur NB. auff den Fall / **Wann davon Beweiß** beygebracht wird / wie solches in iztgedachter Verordnung expreſs enthalten.

Vor-

Worüber dann das Ober-Appellations-Gericht halten / und pro re nata judiciren / oder wann dasselbe es nöthig findet / Bericht erfordern wird. Wornach man sich zu achten / Halberstadt den 13ten Martii 1704.

Publiciret den 3ten April 1704. in Iuridica.

L.S.

AB: 155484

ULB Halle
006 633 900
3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-727881-p0039-5

gl. Majestät

ssen/ etc.

ädigste

S Verordnung

dem

gerichteten

LLATIONS-

chte/

olches

IAL Befehl

lberstadt zu Jedermans

t und zum Druck beför-

en/ 1704.

Halberstadt

ischen Hoff-Buchdrucker/

mus Hynitzsch.

B.I.G. Farbkarte #13 Inches Centimetres Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-727881-p0041-2